

**Satzung des Kreises Steinburg
über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
(Schülerbeförderungssatzung)**

unter Berücksichtigung der durch die 1. Änderungssatzung vom 19.03.2026
vorgenommenen Änderungen der Schülerbeförderungssatzung vom 20.06.2024
(ausgefertigt am 27.06.2024)

Aufgrund § 4 Kreisordnung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches
Schulgesetz (SchulG) - in den jeweils geltenden Fassungen - wird nach Beschluss des
Kreistages vom 20.06.2024 folgende Satzung des Kreises Steinburg über die Anerkennung
der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erlassen:

§ 1

Grundsatz der Kostenerstattung

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler/innen der Grundschulen, der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Steinburg, die zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 2 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
Abweichend von Satz 1 werden die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerin/Schülern mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Nr.4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 – in der zurzeit geltenden Fassung - zum Förderzentrum, zur Grundschule oder zur allgemein bildenden Schule (Jahrgangsstufe 5 bis 10) auch innerhalb des Schulorts (ohne Anwendung der Zumutbarkeitsgrenzen) anerkannt.
- (2) Als notwendig anerkannt werden die Kosten, die für die Beförderung zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart entstehen. Findet im Rahmen einer organisatorischen Verbindung nach § 60 SchulG der Regelunterricht in einer Außenstelle statt, ist Schulort der Außenstellenstandort.
Sollte die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart nicht die zuständige Schule sein, werden als notwendige Kosten die Kosten für die Beförderung zur zuständigen Schule nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG anerkannt. Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig.
- (3) Eine Anerkennung der Kosten findet auch statt, wenn entferntere Förderzentren besucht werden, weil das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann (§ 114 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SchulG).
- (4) Grundsätzlich können höherwertige Fahrkarten beschafft werden. Der Träger der Schülerbeförderung bzw. der Schulträger erstattet nur die notwendigen Kosten nach der Schülerbeförderungssatzung. Eine Kostenerstattung für ein höherwertige Fahrkarte nach Satz 2 ist bei gleichzeitigem Bezug einer Fahrkarte nach den notwendigen Kosten über den Träger der Schülerbeförderung / Schulträger ausgeschlossen.
- (5) Bei Inanspruchnahme des freigestellten Schülerverkehrs, einer Einzelbeförderung, einer Wegstreckenentschädigung zur Schule oder eines Anspruches nach § 2 Abs. 5

(1/3 Abrechnung) dieser Satzung ist eine Kostenerstattung für eine Fahrkarte ausgeschlossen.

(6) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche Dritter (§ 136 SchulG).

§ 2 Schulweg

- (1) Als Schulweg gilt der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers und der Schule nach § 1 Abs. 2. Dies gilt auch für den innergemeindlichen und innerstädtischen Schulweg.
- (2) Anstelle der Wohnung der Schülerin/des Schülers können vom Träger der Schülerbeförderung und der Wohnsitzgemeinde ein oder mehrere zentrale Punkte zum Ausgangspunkt des Schulweges vorgeschlagen und durch den Kreis genehmigt werden. Der zentrale Punkt sollte eine bereits bestehende, verkehrsgünstig gelegene Bushaltestelle sein oder alternativ ein öffentlich gut zugänglicher Sammelplatz.
- (3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn die einfache Wegstrecke
 - a) für Schüler/innen bis zur Jahrgangsstufe 4 2 km
 - b) für Schüler/innen ab Jahrgangsstufe 5 4 kmüberschreitet.
- (4) Für Schüler/innen mit einer Behinderung können vom Träger der Schülerbeförderung Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.
- (5) Wird von Berechtigten eine Schülerfahrkarte für den Linienverkehr für ein Schuljahr nicht in Anspruch genommen, wird auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von einem Drittel der Kosten für die Schülerfahrkarte gewährt.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt mit
 1. öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
 2. der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG
 3. vom Träger der Schülerbeförderung gemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung

4. eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung in begründeten Ausnahmefällen
 5. sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler/innen, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit nach der Reihenfolge des Absatzes 1.
 - (3) Ist die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 des PBefG erforderlich, so bedarf ihre Einrichtung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

§ 4 Öffentliche Verkehrsmittel

Die Beförderung findet grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln statt. Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.

§ 5 Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge nach § 3 Abs. 1 Nummern 3 bis 5 können für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit Linienverkehr nicht vorhanden ist oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüler-Sonderlinienverkehrs gemäß § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 6 Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 3 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 wegen der Behinderung von Schülerin/Schülern nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Träger der Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Notwendigkeit der Einzelbeförderung ist grundsätzlich durch ein schulärztliches Attest nachzuweisen.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 3 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin/der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann ausnahmsweise vom Träger der Schülerbeförderung die Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zugelassen werden. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen für den öffentlichen und freigestellten Verkehr

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüler-Sonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn regelmäßige Wartezeiten von mehr als

- 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schüler/innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Jahrgangsstufe 4) und
- 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schüler/innen entsteht, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.

(2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.

§ 8

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

(1) Notwendige Kosten sind

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort, im hvv gilt der Zonentarif,
- b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung gemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
- c) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung unter Beachtung der zumutbaren Wartezeiten entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 12,5 v. H. der Anschaffungskosten abzgl. eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den sieben darauffolgenden Jahren,

d) im Übrigen die unabweisbaren Kosten,

soweit nicht Abs. 3 etwas anderes regelt.

(2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 6) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer für die einfache Fahrt zwischen Wohnung und Schule nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Soweit möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden. In besonders gelagerten Fällen kann der Träger der Schülerbeförderung eine höhere Entschädigung vereinbaren.

(3) Sofern

- a) der Weg der Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SchulG am Schulort von der Wohnung zum Förderzentrum, zur Grundschule oder zur allgemein bildenden Schule (Jahrgangsstufe 5 bis 10) oder
- b) der Weg der Schüler/innen von der Wohnung zur nächsten Haltestelle (diese evtl. auch in anderen Orten)

die in § 2 Abs. 3 genannten Kilometergrenzen überschreitet, zahlt der Träger der Schülerbeförderung, wenn er nicht selbst die Schülerbeförderung vornimmt, eine Wegstreckenentschädigung entsprechend § 8 Abs. 2 bei Inanspruchnahme einer der in § 3 aufgeführten Beförderungsarten. Sind die Kosten für eine Schülerfahrkarte niedriger, so übernimmt er nur diese Kosten. In allen diesen Fällen besteht jedoch keine Verpflichtung des Trägers der Schülerbeförderung zur Durchführung der Schülerbeförderung.

§ 9

Antrag auf Ausstellung einer Fahrkarte

Soweit Schüler/innen nach dieser Satzung erstmalig einen Anspruch auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte haben, ist diese beim Träger der Schülerbeförderung schriftlich zu beantragen. Kostenerstattungen, Wegstreckenentschädigungen oder Ansprüche nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schüler/in im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende notwendige personenbezogene Daten der zu befördernden Schüler/in zu verarbeiten:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Anschrift,
 - c) Einstiegshaltestelle,
 - d) Preisstufe / Tarifzone,
 - e) besuchte Schule und Jahrgangsstufe,
 - f) Zu- / Abgangsdaten von der Schule,
 - g) Geburtsdatum,
 - h) Telefonnummer und E-Mail-Adresse und
 - i) sofern von der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler ein Antrag nach § 2 (5), § 8 (2) oder § 9 dieser Satzung gestellt wird, die entsprechende Bankverbindung.
- (2) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Eltern zu verarbeiten:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Anschrift und
 - c) sofern von den Eltern ein Antrag nach § 2 (5), § 8 (2) oder § 9 dieser Satzung gestellt wird, die entsprechende Bankverbindung.
- (3) Diese Daten dürfen von den genannten Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung nur zum Zweck der Fahrkartenbestellung erhoben und an die Vertriebspartner übermittelt werden. Des Weiteren findet eine Erhebung zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie die Weiterverarbeitung für die Abrechnung des Schullastenausgleiches im jeweils erforderlichen Umfang statt.

- (4) In Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dient diese Satzung als Rechtsgrundlage für die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Bedingungen der Datenverarbeitung ergeben sich für die betroffenen Personen aus den entsprechenden Datenschutzhinweisen.
- (1) Nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens 5 Jahre gespeichert bleiben.

§ 11

Anerkennung notwendiger Kosten der Schülerbeförderung

- (1) Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch den Kreis geregelt. Es wird auf der Basis der notwendigen anerkennungsfähigen Ist-Kosten abgerechnet.
- (2) Die Kosten für den freigestellten Schülerverkehr werden nur anerkannt, wenn eine Genehmigung nach § 114 Abs. 5 SchulG erteilt wird.

§ 12

Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen (z. B. soziale Härtefälle) kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2024 außer Kraft.

Itzehoe, den
Kreis Steinburg

Landrat
gez. Claudius Teske